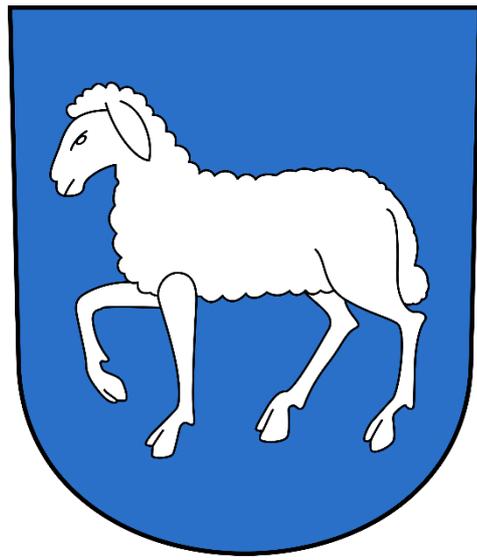


**Vertrag über den Zusammenschluss der
Politischen Gemeinden
Oberweningen und Schöfflisdorf**



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Gegenstand	3
1.3	Zeitpunkt des Zusammenschlusses.....	3
1.4	Treuepflicht	3
1.5	Übergangsbehörde	4
2.	Name, Wappen und Bürgerrecht.....	4
2.1	Gemeindenname	4
2.2	Ortsname	4
2.3	Wappen.....	4
2.4	Bürgerrecht	4
3.	Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss	5
3.1	Abstimmungs- und Wahlleitung.....	5
3.2	Abstimmung Gemeindeordnung.....	5
3.3	Wahlen.....	5
3.4	Beschluss des ersten Budgets	5
4.	Organisation der neuen Gemeinde	6
4.1	Stimmberechtigte	6
4.2	Behörden	6
5.	Rechtsnachfolge	6
5.1	Grundsatz	6
5.2	Personal.....	6
5.3	Interkommunale Zusammenarbeit.....	6
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
6.1	Zustandekommen des Vertrages	7
6.2	Erlasse	7
6.3	Genehmigung Jahresrechnungen	7
6.4	Hängige Geschäfte	7
6.5	Kostenteiler	7
7.	Anhänge.....	8
7.1	Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde	8
7.2	Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden	8
7.3	Bilanzen der Vertragsgemeinden.....	8
7.4	Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.).....	8
7.5	Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge	8
8.	Unterschriften.....	8
8.1	Gemeinden	8
8.2	Regierungsrat	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- ¹ Die Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöffliisdorf (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Gemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.
- ² Das Gebiet der neuen Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Oberweningen und Schöffliisdorf (kartographische Darstellung im Anhang).

1.2 Gegenstand

- ¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.
- ² Schulgemeinden und Kirchgemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

1.3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2023.

1.4 Treuepflicht

- ¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.
- ² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:
 - a) die Übernahme von neuen Aufgaben
 - b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen
 - c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen
 - d) wichtige personelle Änderungen
 - e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 200'000.00
 - f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.
- ³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen. Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und der Vertragsgemeinde die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen.
- ⁴ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.
- ⁵ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen bei der Beschlussfassung besteht nicht.
- ⁶ Beabsichtigt der Gemeindevorstand einer Vertragsgemeinde, vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat er hierfür vorgängig die Zustimmung des Gemeindevorstands der anderen Vertragsgemeinden einzuholen.

1.5 Übergangsbehörde

- ¹ Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden setzen eine Übergangsbehörde ein, die sich aus den Präsidien sowie je einem Mitglied des Gemeinderats der beiden Vertragsgemeinden zusammensetzt. Die Gemeindeglieder haben in der Übergangsbehörde beratende Stimme. Die Übergangsbehörde kann für spezielle Themen Mitglieder der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Angestellte der Vertragsgemeinden oder externe Fachleute temporär beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- ² Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung, zum ersten Budget der neuen Gemeinde sowie zu weiteren Erlassen der neuen Gemeinde gemäss 6.2 dieses Vertrages.
- ⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des neu gewählten Gemeindevorstandes.
- ⁵ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.
- ⁶ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.
- ⁷ Die Übergangsbehörde kann Gemeindeversammlungen einberufen, die über Erlasse und Kredite beschliessen, die für das Funktionieren der neuen Gemeinde notwendig sind. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zu den Geschäften

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

2.1 Gemeindegemeinde

Der Gemeindegemeinde der neuen Gemeinde lautet Wehntal.

2.2 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

2.3 Wappen

Das Wappen wird nach dem Zusammenschluss von der neuen Gemeinde festgelegt. Das Wappen wird durch einen Heraldiker erstellt.

2.4 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden erhalten das Gemeindegemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

3.1 Abstimmungs- und Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahl- und Abstimmungsleitung wird dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffliisdorf übertragen.

3.2 Abstimmung Gemeindeordnung

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist am 26. September 2021 vorgesehen. Eine Vorberatung der Gemeindeordnung an einer Gemeindeversammlung findet nicht statt.
- ² Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. In dem Fall verschieben sich die in Ziffer 3.3 und 3.4 aufgeführten Termine um ein halbes Jahr.
- ³ Findet auch die überarbeitete Gemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

3.3 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne den Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde.
- ² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- ³ Der erste Wahlgang ist für 15. Mai 2022 vorgesehen, sofern die Gemeindeordnung im ersten Abstimmungsdurchgang angenommen wird.
- ⁴ Der Amtsantritt der Behörden Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses, das heisst per 1. Januar 2023.
- ⁵ Die Amtsdauer 2018-2022 der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis am 31. Dezember 2022.

3.4 Beschluss des ersten Budgets

- ¹ Das erste Budget der neuen Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.
- ² Die Beschlussfassung über dieses Budget erfolgt an einer Gemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.
- ³ Die Gemeindeversammlung ist im Dezember 2022 vorgesehen. Sie wird von der Übergangsbehörde einberufen und von deren Präsidenten bzw. Präsidentin geleitet.
- ⁴ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Gemeinde

4.1 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

4.2 Behörden

- ¹ Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Grundsatz

- ¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.
- ² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die neue Gemeinde über. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt die buchhalterische Zusammenlegung der Haushalte der Vertragsgemeinden.
- ³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

5.2 Personal

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen.
- ² Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.
- ³ Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden bei der BVK.

5.3 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei:
 - a) Zweckverbänden
 - b) gemeinsamen Anstalten
 - c) juristischen Personen des Privatrechts
 - d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen
- ² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.
- ³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Zustandekommen des Vertrages

¹ Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6.2 Erlasse

¹ Vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden die folgenden kommunalen Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:

- Entschädigungsverordnung für die Behörden
- Gebührenverordnung (inkl. Gebührentarif, der von der Übergangsbehörde erlassen wird)

² Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2026 zum Beschluss zu unterbreiten.

³ Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

⁴ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Gemeinde ersetzt werden. Die wichtigsten Erlasse der Vertragsgemeinden sind im Anhang aufgeführt.

6.3 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung im Juni 2023 der neuen Gemeinde abgenommen.

6.4 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der neuen Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

6.5 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhänge

- 7.1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- 7.2 Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- 7.3 Bilanzen der Vertragsgemeinden
- 7.4 Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)
- 7.5 Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

8. Unterschriften

8.1 Gemeinden

Gemeinde Oberweningen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Richard Ilg

Kaspar Zbinden

Gemeinde Schöfflisdorf

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber a.i:

Alois Buchegger

Viktor Ledermann

8.2 Regierungsrat

Vom Regierungsrat genehmigt am

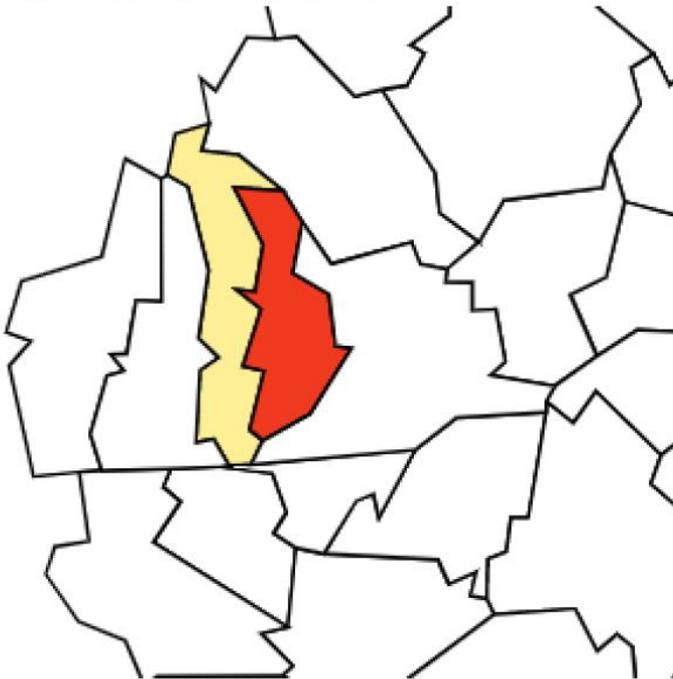
..... mit RRB Nr.

Anhänge

Anhang 7.1

Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde

Fläche der neuen Gemeinde



Diese setzt sich aus dem Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf (rot) und der Gemeinde Oberweningen (gelb) zusammen.

Anhang 7.2

Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

Die am 1. Januar 2023 bestehenden Verordnungen und Reglemente der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Verordnung. Der Gemeinderat der neuen Gemeinde überprüft die bestehenden Verordnungen bis am Ende der ersten Legislaturperiode.

Gemeinde Oberweningen

Nr.	Titel
100.1	Gemeindeordnung 2020 (<i>wird auf den Zusammenschluss abgelöst</i>)
100.2	Geschäftsreglement des Gemeinderates
100.4	Kommunikations- und Datenschutzreglement
103.1	Geschäftsreglement der Sozialbehörde
103.2	Internes Reglement der Sozialbehörde
110.1	Entschädigungsverordnung 2015 (<i>wird vor Zusammenschluss neu erstellt, siehe Punkt 6.2</i>)
460.2	Vereinskonzept
510.1	Sicherheitsverordnung

- 510.10 Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren
- 510.11 Bussenliste Ordnungsbussenverfahren
- 600.1 Gebührenverordnung 2018 *(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)*
- 600.11 Gebührentarif 2018 *(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)*
- 700.1 Bau- und Zonenordnung *(wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt)*
- 700.2 Anforderungen an Arealüberbauungen
- 700.3 Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung
- 742.1 Reglement über die Wasserversorgung
- 742.3 Unterhaltsverordnung Meliorations-Anlagen
- 750.1 Abfallverordnung
- 751.1 Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
- 751.2 Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
- 760.1 Fernwärmereglement
- 770.1 Schutzverordnung Natur- und Landschaftsobjekte
- 800.1 Reglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- 800.2 Tarif für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Gemeinde Schöfflisdorf

- | Nr. | Titel |
|--------|--|
| 100.1 | Gemeindeordnung <i>(wird auf den Zusammenschluss hin durch eine neue GO abgelöst sein)</i> |
| 100.2 | Geschäftsreglement des Gemeinderates |
| 100.3 | Verordnung für den Weibeldienst |
| 103.1 | Geschäftsordnung der Sozialbehörde |
| 110.1 | Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 140.1 | Kompetenzordnung der Sozialbehörde |
| 440.1 | Reglement über die Vermietung der Festbänke |
| 460.1 | Reglement über die Vereins-, Kinder-, Jugend- und Altersförderung |
| 510.1 | Polizeiverordnung |
| 510.11 | Kommunale Ordnungsbussenliste |
| 600.1 | Gebührenverordnung <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 600.11 | Gebührentarif <i>(wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt)</i> |
| 700.1 | Bau- und Zonenordnung <i>(wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt)</i> |
| 742.1 | Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.2 | Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.3 | Unterhaltsordnung |
| 750.1 | Abfallverordnung |
| 750.11 | Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung |
| 751.1 | Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen |
| 751.2 | Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung |
| 800.1 | Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 800.2 | Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 840.1 | Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen |

Anhang 7.3

Bilanzen der Vertragsgemeinden (2019)

Gemeinde Oberweningen

Nummer	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
Bilanzzusammenzug Gemeinde Oberweningen 2019			
	AKTIVEN	21'751'274.85	19'680'289.60
	Finanzvermögen	8'088'648.07	8'604'178.64
	Umlaufvermögen	5'609'520.07	6'136'050.64
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'392'555.16	4'955'998.91
101	Forderungen	1'192'934.12	1'150'996.28
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	24'030.79	29'055.45
	Anlagevermögen	2'479'128.00	2'468'128.00
107	Finanzanlagen	11'000.00	
108	Sachanlagen FV	2'468'128.00	2'468'128.00
	Verwaltungsvermögen	13'662'626.78	11'076'110.96
140	Sachanlagen VV	12'173'027.32	9'764'945.23
142	Immaterielle Anlagen	124'877.25	85'331.75
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	703'058.00	714'058.00
146	Investitionsbeiträge	661'664.21	511'775.98
	PASSIVEN	21'751'274.85	19'680'289.60
	Fremdkapital	4'784'095.92	2'736'400.12
	Kurzfristiges Fremdkapital	2'127'041.17	2'665'798.62
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'958'429.52	2'543'044.07
204	Passive Rechnungsabgrenzung	21'705.65	25'794.55
205	Kurzfristige Rückstellungen	146'906.00	96'960.00
	Langfristiges Fremdkapital	2'657'054.75	70'601.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'586'453.25	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	70'601.50	70'601.50
	Eigenkapital	16'967'178.93	16'943'889.48
	Zweckgebundenes Eigenkapital	6'228'429.89	6'069'855.39
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	6'217'564.98	6'069'855.39
291	Fonds	10'864.91	
	Zweckfreies Eigenkapital	10'738'749.04	10'874'034.09
298	Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven	2'540'290.63	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'198'458.41	10'874'034.09

Gemeinde Schöfflisdorf

Nummer	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
Bilanzzusammenzug Gemeinde Schöfflisdorf 2019			
	AKTIVEN	20'548'016.63	17'738'503.08
	Finanzvermögen (FV)	9'369'982.63	9'064'822.63
	Umlaufvermögen	3'435'421.63	3'184'136.63
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'569'627.53	2'659'597.71
101	Forderungen	782'325.40	439'672.52
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	83'468.70	84'866.40
	Anlagevermögen	5'934'561.00	5'880'686.00
107	Langfristige Finanzanlagen	61'875.00	8'000.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	5'872'686.00	5'872'686.00
	Verwaltungsvermögen (VV)	11'178'034.00	8'673'680.45
	Verwaltungsvermögen	11'178'034.00	8'673'680.45
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	9'903'580.90	7'368'543.46
142	Immaterielle Anlagen	50'353.83	78'194.12
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	591'719.65	645'594.65
146	Investitionsbeiträge	632'379.62	581'348.22
	PASSIVEN	20'548'016.63	17'738'503.08
	Fremdkapital (FK)	5'154'461.12	2'035'286.04
	Kurzfristiges Fremdkapital	2'801'065.49	1'952'559.64
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'111'787.62	1'805'914.09
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzung (RA)	21'602.87	9'726.30
205	Kurzfristige Rückstellungen	167'675.00	136'919.25
	Langfristiges Fremdkapital	2'353'395.63	82'726.40
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'270'669.23	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	82'726.40	82'726.40
	Eigenkapital (EK)	15'393'555.51	15'703'217.04
	Zweckgebundenes Eigenkapital	2'756'800.52	2'831'540.72
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'756'800.52	2'831'540.72
	Zweckfreies Eigenkapital	12'636'754.99	12'871'676.32
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'636'754.99	12'871'676.32

Anhang 7.4

Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)

Gemeinde Oberweningen

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal

Beteiligungen an Organisationen

Zürich Holz AG
Spital Bülach AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal
Fahrdienst Wehntal 60+

Gemeinde Schöfflisdorf

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur

Beteiligungen an Organisationen

Flughafen Zürich AG
Zürich Holz AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal

Anhang 7.5

Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Gemeinde Oberweningen

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)

Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungsbezügerin)

Gemeindesteueramt Schöffliisdorf-Oberweningen

Friedhofverband Schöffliisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen

Bewegung und Sport Wehntal

Kultur Wehntal

Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf

Betreibungsamt Dielsdorf-Nord

Forstbetrieb Oberes Wehntal

Werkbetrieb Oberes Wehntal

Spitex Wehntal

Gemeinde Schöffliisdorf

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)

Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungserbringerin)

Gemeindesteueramt Schöffliisdorf-Oberweningen

Friedhofverband Schöffliisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen

Bewegung und Sport Wehntal

Kultur Wehntal

Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf

Betreibungsamt Dielsdorf-Nord

Forstbetrieb oberes Wehntal

Werkbetrieb oberes Wehntal

Spitex Wehntal